

DORNBACH GMBH • Fort Malakoff • Rheinstraße 4N • 55116 Mainz

Persönlich/Vertraulich

Stadtwerke Speyer GmbH
Herrn Wolfgang Bühring
Geschäftsführer
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer

DORNBACH GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung Mainz
Fort Malakoff
Rheinstraße 4N
55116 Mainz
www.dornbach.de

Ihr Ansprechpartner:
Markus Grötecke

Telefon +49 (0) 6131 2 04 78-55
Telefax +49 (0) 6131 2 04 78-48
E-Mail mgroetecke@dornbach-mainz.de
MGR/MTS
11111140

29.06.2018

Bescheinigung über die ordnungsgemäße Verwendung der Naturstromzuschläge sowie die Energie-Mengenbilanz der Tarife „Naturstrom Speyer Solar“, „Privat Naturstrom“ sowie „Profi Klassik Naturstrom“ der Stadtwerke Speyer GmbH, Speyer, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

An die Stadtwerke Speyer GmbH:

Wir haben die ordnungsgemäße Verwendung der Naturstromzuschläge und die Energie-Mengenbilanz der Tarife „Naturstrom Speyer Solar“, „Privat Naturstrom“ sowie „Profi Klassik Naturstrom“ der Stadtwerke Speyer GmbH gemäß beiliegender Anlage geprüft. Danach garantiert die Stadtwerke Speyer GmbH, dass die benötigte Energie, die den jeweiligen Tarifen und Verträgen zugrunde liegt, zu 100% aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Ferner garantieren die Stadtwerke Speyer GmbH, dass je nach Tarif 1,2 Cent inkl. Umsatzsteuer von zurzeit 19 % bzw. 2 Cent pro Kilowattstunde inkl. Umsatzsteuer in den Ausbau von erneuerbaren Energien fließt.

Wir bestätigen, dass im Geschäftsjahr 2017 die Abgabe an Kunden, die einen „Naturstrom Speyer Solar“ Tarif bestellt haben, 168.412 kWh betragen hat. Die Abgabe an Kunden, die einen Tarif „Privat Naturstrom“ sowie „Profi Klassik Naturstrom“ abgeschlossen haben, betrug in 2017 7.923.043 kWh.

Hauptsitz: Koblenz | Niederlassungen: Berlin, Bonn, Mainz, Saarbrücken

Registergericht: Amtsgericht Koblenz, HRB Nr. 6210 | UST-IDNR: DE202484389

Niederlassungsleiter: Dipl.-Volkswirt Gerhard Kopf, WP, StB

Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Volkswirt Wolfgang Küster, WP, StB | Dipl.-Kfm. Klaus Schmidt, WP, StB | Dipl.-Betriebswirt Matthias Wewers, WP, StB | Dipl.-Kfm. Matthias Schenkel, WP, StB | Dipl.-Kfm. Armin Pfirrmann, StB | Dipl.-Kfm. Heiko Bokelmann, WP, StB | Prof. Christoph Hell, WP, StB | Dipl.-Kfm. Patrick Harz, WP, StB | Prof. Dr. rer. oec. René Schäfer, StB, FBflntStR | Dr. rer. pol. Udo Bork, WP, StB | Dipl.-Kfm. Stephan Michels, WP, StB | Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß, WP, StB, FBflntStR | Dipl.-Kfm. Helmut Brendt, WP, StB | Dipl.-Volkswirt Gerhard Kopf, WP, StB | Dipl.-Kff. Claudia Rottländer vBP, StBin | Dr. rer. pol. Gabriele Rahier, StBin | Philipp Breker, BBA, WP, StB | Dipl.-Wirt. Jur. (FH) Johannes Quast, WP, StB | EMBA, Dipl.-Kfm. (FH) René Feldgen, WP, StB

Geschäftsführer: Dr. rer. pol. Manfred Schleiter, WP, StB | Dipl.-Kfm. Markus Grötecke, WP, StB

gmn
international

An association of
legally independent
accounting firms
(Empfehlungsverband)

Ferner bestätigen wir, dass in Höhe der vereinnahmten Nettoentgelte aus den Tarifen „Naturstrom Speyer Solar“, „Privat Naturstrom“ sowie „Profi Klassik Naturstrom“ ordnungsgemäß Mittel den Fonds Speyer Naturstrom Solar (€ 2.830,45) sowie Speyer Naturstrom (€ 7.989,62) zugeführt worden sind. Da für Tagesgelder zwischenzeitlich keine Guthabenzinsen mehr erzielbar sind, wird anderes als in Vorjahren keine Verzinsung mehr den Fonds gutgeschrieben. Aus dem Fondsvermögen der beiden Fonds wurden im Geschäftsjahr 2017 keine Investitionen getätigt. Der Fonds Speyer Naturstrom Solar weist somit am 31. Dezember 2017 einen Kapitalbestand in Höhe von € 9.086,52 aus, der Fonds Speyer Naturstrom einen Kapitalbestand in Höhe von € 19.657,88. Die Daten wurden von der Stadtwerke Speyer GmbH aus den von der Abteilung Energiedatenmanagement der Stadtwerke Speyer GmbH bereitgestellten Unterlagen ermittelt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben von Bedeutung ist, die Auswahl und Anwendung angemessener Ermittlungsgrundsätze sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen plausibel sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die in der Anlage dargelegten Angaben der Gesellschaft ordnungsgemäß ermittelt wurden.

Prüfungskriterium war die ordnungsgemäße Ableitung der Mittelzuführung für den Fonds Speyer Naturstrom Solar.

Wir haben unsere Prüfung unter analoger Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft berücksichtigt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung, die für die Ermittlung der in der Anlage gemachten Angaben der Gesellschaft relevant sind, sowie die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben der Gesellschaft überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die in der Anlage dargelegten Angaben der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß ermittelt.

Verwendungsbeschränkung

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Verwendung der Naturstromzuschläge sowie die Energie-Mengenbilanz der Tarife „Naturstrom Speyer Solar“, „Privat Naturstrom“ sowie „Profi Klassik Naturstrom“ der Stadtwerke Speyer GmbH, Speyer, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist nur zur Information der Gesellschaft bestimmt. Sie darf nur nach vorheriger Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben werden.

Dem Prüfungsauftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 zugrunde. Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000, 00 als vereinbart.

Im Falle der Kenntnisnahme dieser Bescheinigung durch andere Empfänger als den Auftraggeber erklären sich diese durch die Kenntnisnahme der Bescheinigung mit der Geltung der o. g., zu Grunde liegenden Auftragsbedingungen einverstanden.

Mainz, den 29. Juni 2018

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Gerhard Kopf
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


Markus Grötecke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen:

Zusammenstellung der Naturstromzuschläge sowie die Energie-Mengenbilanz der Tarife „Naturstrom Speyer Solar“, „Privat Naturstrom“ sowie „Profi Klassik Naturstrom“ der Stadtwerke Speyer GmbH Speyer, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017

Zusammenstellung der Naturstromzuschläge sowie die Energie-Mengenbilanz der Tarife „Naturstrom Speyer Solar“, „Privat Naturstrom“ sowie „Profi Klassik Naturstrom“ der Stadtwerke Speyer GmbH Speyer

Abrechnung Solar Stromabgabe

| | kWh 2ct | Euro | kWh 0,12ct | Euro |
|--|---------|-----------------|------------|------------------|
| Gesamt Stromabgabe NaturSolar | 168.412 | | 7.923.043 | |
| Bewertung 2 ct/kWh (brutto) Solar/0,12 ct/kWh (brutto) Natur | | 3.368,24 | | 9.507,65 |
| darin enthaltene Ust | 19% | 537,79 | | 1.518,03 |
| NaturSolarzuschlag netto/Förderfonds | | <u>2.830,45</u> | | <u>7.989,62</u> |
| Stand 1.1.2017 | | 6.256,07 | | 11.668,26 |
| Verbrauch für Projektinvestitionen | | 0,00 | | 0,00 |
| Verzinsung des Fonds-Kapitals *) | | 0,00 | | 0,00 |
| 1.1.2017 bis 31.12.2017 entspricht 360 Zinstage | | | | |
| | | <u>9.086,52</u> | | <u>19.657,88</u> |

*) Hinweis zur Verzinsung

Da für Tagesgelder zwischenzeitlich keine Guthabenzinsen mehr erzielbar sind, wird den Fonds keine Verzinsung mehr gutgeschrieben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgabenerfolg erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. € dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der nanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit U wandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt u Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation u dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentatio pflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahr genommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Un lagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftragge kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunika per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den V schaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforder Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzl berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslag ersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Be digung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hafter Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung ge Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor € Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitb gungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden sprüche gilt nur deutsches Recht.